

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Vom 06. Dezember 2012

(AM Nr. 51 vom 19.12.2012), zuletzt geändert am 13. Dezember 2022

(AM Nr. 52 vom 28.12.2022)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt taggenau.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Benutzungssatzung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Falle des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 3 Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.

(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres 166,43 € im Monat.

(3) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.